

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Silke Gajek, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Demografiesensible Wohnungspolitik

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hoch schätzt die Landesregierung den tatsächlichen Förderbedarf für die Schaffung altengerechten Wohnraums mit und ohne Betreuungsangebot sowie den Förderbedarf für die Nachrüstung von Personenaufzügen an Wohngebäuden bis 2030 ein?
Auf welche Berechnungen und statistischen Erhebungen bzw. Prognosen stützt sich diese Einschätzung?

Der tatsächliche Förderbedarf bis 2030 ist der Landesregierung gegenwärtig nicht bekannt. Eine Forschungsarbeit des Bundes geht von bundesweit gegenwärtig circa 2,7 Millionen Haushalten als Zielgruppe für Anpassungsbedarf aus (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe „Forschungen“ Heft 147, Seite 53). Zwar wird eine deutliche Steigerung dieses Anteils der Bevölkerung bis 2030 erwartet, aber die mit Hochaltrigkeit einhergehende Pflegebedürftigkeit kann in ihrer Größenordnung laut der Studie wesentlich ungenauer vorhergesagt werden als die Bevölkerungsentwicklung.

2. Auf welche Finanzierungsgrundlagen stützt sich die derzeitige Förderung altengerechten Wohnens und wie wird die Landesregierung die notwendige weitere Förderung vor dem Hintergrund einer sich verändernden Finanzkulisse (etwa dem Auslaufen des Solidarpaket II oder der Reduzierung der Städtebauförderung) in Zukunft sicherstellen?

Die Förderung des Landes stützt sich im Wesentlichen auf Kompensationsmittel nach dem Entflechtungsgesetz. Darüber hinaus stehen weitere Fördermöglichkeiten, etwa der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), zur Verfügung.

3. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit der Schaffung und Bereitstellung von altengerechtem Wohnraum in ländlichen Räumen, d. h. auch in Städten und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen? Wenn nicht, warum nicht?
4. Wie begründet die Landesregierung vor dem Hintergrund des in der Koalitionsvereinbarung formulierten Bekenntnisses „zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum“, dass sie derzeit die Wohnraumförderung und damit auch die Förderung für altengerechtes Wohnen ausschließlich auf Städte und Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen und mit mehr als 10.000 Einwohnern konzentriert?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Schaffung beziehungsweise Bereitstellung von altersgerechtem Wohnraum orientiert sich aus der Sache heraus vornehmlich an der mittel-/langfristigen demografischen Entwicklung. Im Hinblick auf Städte und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion werden altersgerechte Wohnraumangebote stärker nachgefragt, die besser durch Infrastruktur flankiert werden, beispielsweise Arztpraxen und öffentlichen Personennahverkehr. Gleichwohl sind Förderkonditionen nicht statisch zu betrachten. Vielmehr wird regelmäßig eine Anpassung unter Bedarfs Gesichtspunkten geprüft (siehe auch Antwort zu Frage 1).

5. Hat die Landesregierung Kenntnis über den Bedarf an Anreiz- und Förderstrukturen für die Schaffung altengerechten Wohnraums für bislang nicht berücksichtigte Zuwendungs-empfänger wie Privat- und Kleineigentümer, Projekt- und Immobilienentwickler, Selbst- und Zwischennutzer?
 - a) Wenn ja, wie hoch ist dieser?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zu den Bedarfen wird allgemein auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Der beispielhaft genannte Personenkreis ist nach den Modernisierungsrichtlinien des Landes grundsätzlich von der Förderung nicht ausgeschlossen. Es erfolgt keine derart spezifizierte Ermittlung.

6. Wie viele Anträge auf Förderung nach den Modernisierungsrichtlinien zur Förderung des barrierefreien oder Barrieren reduzierenden Umbaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen, zur Nachrüstung von Personenaufzügen von Miet- und Genossenschaftswohnungen, zur Schaffung von altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot im Bestand wurden seit 2010 gestellt (bitte regional nach Antragsstellenden, Förder-/Maßnahmenbereichen und Förderhöhe aufschlüsseln)?
Nach welchen Auswahlkriterien wurden diese bewilligt?

Zur Zahl und zu Einzelheiten der Anträge siehe nachfolgende Tabelle.

Die Auswahl der Förderobjekte orientiert sich an einer ausgewogenen Berücksichtigung aller Landesteile. Darüber hinaus wurde in jedem Einzelfall geprüft, welche Infrastruktur im unmittelbaren Umfeld des Förderobjektes vorhanden ist. Es war die Einhaltung der Förderbedingungen, einschließlich des Nachweises der notwendigen Bonität, Voraussetzung.

Landkreis	Antragsteller/ AktENZEICHEN	Datum Antrag- stell.	barrierefreier oder Barr.reduz. Umbau			Nachrüstung von Personenaufzügen			Schaffung von Miet-und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot						
			WE beantragt	Summe beantragt in EUR	WE bewilligt	Summe bewilligt in EUR	WE beantragt	Summe beantragt in EUR	WE bewilligt	Summe bewilligt in EUR	WE beantragt	Summe beantragt in EUR	WE bewilligt	Summe bewilligt in EUR	Summe bewilligt Gesamt in EUR
03	Baugenossensch. Neptun e.G. MD-0300-0001-10	22.06.2010					20	80.000,00	20	80.000,00					80.000,00
03	Baugenossensch. Neptun e.G. MD-0300-0001-11	18.04.2011					20	80.000,00	20	80.000,00					80.000,00
03	Wohnungsgenoss. WARNOW e.G. MD-0300-0002-10	15.07.2010					50	200.000,00	50	200.000,00					200.000,00
03	Wohnungsgenoss. UNION Rostock e.G. MD-0300-0005-10	26.07.2010					11	40.000,00		Verzicht auf Bewilligung					
03	Wohnungsgenoss. UNION Rostock e.G. MD-0300-0005-10	26.07.2010					11	40.000,00	11	40.000,00					40.000,00
03	Wohnungsgenoss. UNION Rostock e.G. MD-0300-0005-10	26.07.2010					11	40.000,00	11	40.000,00					40.000,00
03 Hansestadt Rostock							123	480.000,00	112	440.000,00					440.000,00
04	Schweriner Woh- nungsgenoss. eG MD-0400-0001-10	12.07.2010					15	40.000,00	15	40.000,00					40.000,00
04	WGS Wohnungs- gesell. Schwerin mbH MD-0400-0005-11	27.04.2011	78	1.286.779,00	78	1.286.779,00	78	40.000,00	78	40.000,00					1.326.779,00
04	Schweriner Woh- nungsgenoss. eG MD-0400-0006-11	28.04.2011	21	529.200,00		Antrag zurück- gezogen									
04	Schweriner Woh- nungsgenoss. eG MD-0400-0008-11	28.04.2011	15	341.334,00	15	333.270,00	15	40.000,00	15	40.000,00					373.270,00
04 Landeshauptstadt Schwerin					93	1.620.049,00	108		108	120.000,00					1.740.049,00
71	Neuoges Neu- brandenburger Wohnungsgesell. mbH MD-0200-0004-10	21.07.2010	10	232.489,00	10	232.489,00									232.489,00
71	Neuoges Neu- brandenburger Wohnungsgesell. mbH MD-0200-0005-10	07.10.2010	4	45.360,00		Antrag zurück- gezogen									
71	BLW Betreutes Leben und Wohnen Seniorenzentrum GmbH MD-0200-0005.11	21.04.2011					17	80.000,00		Antrag abgelehnt					
71	Petra Schulz MD-0200-0006-11	21.04.2011					8	40.000,00		Antrag abgelehnt					
71	Gemeinnützige Wohnungsbaugen. Neustrelitz eG MD-5500-0001-11	28.03.2011					8	40.000,00	8	40.000,00					40.000,00
71	Thomas Witt MD-5500-0006-11	13.10.2011					6	40.000,00	6	38.466,00					38.466,00

Tabelle: barrierefreier oder Barrieren reduzierter Umbau, Nachrüstung von Personenaufzügen, Schaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot seit 01.01.2010

7. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um eine zielgruppengerechte Ansprache zu den aktuellen Fördermöglichkeiten zu gewährleisten?

Die Aufrufe zur Teilnahme an den Wohnraumförderprogrammen werden über die Landkreise und kreisfreien Städte, das Landesförderinstitut (LFI), die Verbände der Wohnungswirtschaft, Haus und Grund, den Deutschen Mieterbund e. V. (DMB) sowie über Informationen an die Presse veröffentlicht.

Die Förderrichtlinien, die sich an Wohnungsgesellschaften und Eigentümer von Einzelobjekten richten, sind im Internet eingestellt. Darüber hinaus sind Themen der Wohnraumförderung regelmäßig Inhalt von Pressemitteilungen des Hauses. Auch das LFI betreibt eine aktive Informationspolitik.

8. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um eine marktgerechte Ausrichtung der derzeitigen Förderinstrumente sicherzustellen?

Die für die Wohnraumförderung gegenwärtig geltenden Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566) wurden zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. Juni 2012 (AmtsBl. M-V S. 578) geändert und haben sich in der Förderpraxis bewährt. Damit gewährleistet ist, dass die Richtlinien den Anforderungen der künftigen Entwicklung des Wohnungsmarktes im Land entsprechen, werden sie stetig an sich ändernde Rahmenbedingungen sowie wohnungspolitische Schwerpunktsetzungen angepasst.

9. Hält die Landesregierung eine zukünftige kleinteilige Ausrichtung der Förderung des altengerechten Umbaus für zielführend?
Wenn nicht, warum nicht?

Die Modernisierungsförderung des Landes richtet sich, auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, auf einzelne Wohnungen. Dies soll auch dem siedlungspolitischen Ziel eines gemischten und generationenübergreifenden Wohnens dienen.

Sofern unter kleinteiliger Ausrichtung eine ausschnittsweise Förderung lediglich einzelner Elemente einer Wohnung verstanden werden, wird auf andere Förderung, etwa der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau), verwiesen.

10. Wie viele Maßnahmen zur Wohnraumanpassung nach § 40 Abs. 4 SGB XI wurden in Mecklenburg-Vorpommern 2010/2011/2012 jährlich beantragt und wie viele dieser Anträge wurden in welcher Höhe durchschnittlich bewilligt?

Die rechtliche Zuständigkeit für die Umsetzung des § 40 Absatz 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) liegt bei den Pflegekassen. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Anzahl und zur Bewilligungshöhe vor.